



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 Heimisbach

www.trachselwald.ch

Auflageexemplar

Reglement

zur Übertragung der Aufgaben

im Bildungswesen

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2024

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2024

Inkraft ab 1. August 2025

Fassung vom 26.08.2024

Gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes¹, Artikel 4 und 75ff des Organisationsreglements², erlässt die Einwohnergemeinde Trachselwald folgendes Reglement:

Artikel 1

- Aufgabenübertragung ¹ Die Einwohnergemeinde Trachselwald überträgt der Einwohnergemeinde Sumiswald alle Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- ² Die Einwohnergemeinde Trachselwald ist befugt, Aufgaben im Bereich des Bildungswesens – welche nicht der Gemeinde Sumiswald übertragen sind – an andere Gemeinden zu übertragen.

Artikel 2

- Geltendes Recht ¹ Die Einwohnergemeinde Sumiswald besorgt die gesamten Aufgaben im Bereich des Bildungswesens gemäss der kantonalen und kommunalen Volksschulgesetzgebung.
- ² Der Bereich Bildung untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald.

Artikel 3

- Verfügungsrecht ¹ Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen übertragen.
- ² Insbesondere wird ihr, respektive dem von ihr eingesetzten Organ, auch das Verfügungsrecht gegenüber Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Trachselwald übertragen.

Artikel 4

- Mitspracherecht Die angemessene Mitsprache der Einwohnergemeinde Trachselwald ist zu gewährleisten.

Artikel 5

- Vertrag Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird, unabhängig der damit verbundenen finanziellen Folgen, an den Gemeinderat Trachselwald delegiert.

Artikel 6

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2025 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulreglement vom 16. Juni 2021.

Die Versammlung vom 27. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Kathrin Scheidegger Niklaus Meister

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG, BSG 170.11

² Organisationsreglement vom 7.12.2017/Teilrevision vom 27.11.2024

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2024 bis 25. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 24. Oktober 2024 publiziert.

3453 Heimisbach,

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Meister